



ECRN Gemeinsame Position

Gemeinsame Deklaration des ECRN Präsidiums “Bessere Regulierung für das wachsende Europa”

**22. Dezember 2005
Limburg/Niederlande**

www.ecrn.net

Auf der Sitzung des Präsidiums des Europäischen Netzwerks der Chemieregionen wurde folgende Resolution verabschiedet:

Chemieregionen fordern Änderungen in der Umsetzung des Emissionshandelsystems

1. Die Konsequenzen des Klimawandels sind nicht an administrative Grenzen gebunden und können nur durch weltweite Lösungen verringert werden. Die EU Kommission arbeitet derzeit an ihrer Position für die kommenden Leitlinien für das Emissionshandelssystem, das von den Mitgliedsstaaten für den 2. fünfjährigen Handelszeitraum 2008-2012 umzusetzen ist.
2. Das ECRN begrüßt die Ergebnisse der 11. Vertragsstaatenkonferenz (COP-MOP) in Montreal, insbesondere die weiterführende Diskussion zu einer globalen Einigung über den Kampf gegen den Klimawandel nach 2012. Das ECRN erachtet den globalen Emissionshandel als das beste Instrument für eine effektive und effiziente Klimapolitik, die auch Finanzflüsse zwischen Staaten und Unternehmen ermöglicht. Daraus ergibt sich die Verpflichtung für die Europäische Union dieses Emissionshandelssystem gemäß der bisherigen Erfahrungen weiterzuentwickeln und damit der Weltgemeinschaft noch vor 2012 zu beweisen, dass der Emissionshandel in der Tat ein wirkungsvolles Instrument ist.
3. Die Prüfung des ECRN hat eine Anzahl von **Defiziten** aufgezeigt. Das ECRN ist bestrebt, diese Defizite aufzuzeigen um zweideutige Interpretationen zu vermeiden:
4. **Ausströmen von Emissionen:** Die derzeitigen Zuteilungsregeln und insbesondere die Nationalen Allokationspläne können zu einer Reduzierung der Produktion führen, wenn der Verkauf von Zertifikaten profitabler ist als die Produktion und der Verkauf von Produkten. Dies könnte bei energieintensiven Industrien geschehen, wenn der Bruttogewinn der Produktion geringer ist als die Opportunitätskosten für die Emissionszertifikate.

5. **Mitnahmeeffekte:** Ein fester Deckel für die Stromerzeuger ist die Ursache für den unvermeidbaren signifikanten Anstieg der Energiepreise, die zu einem Verlust von Wettbewerbsfähigkeit von industriellen Abnehmern und geringerer Wohlfahrt der Konsumenten führt. Diese höheren „unverhofften Gewinne“ für die Energieerzeuger bzw. Mitnahmeeffekte sind Ergebnis der derzeitigen Zuteilungspläne welche die Energieerzeuger anwenden müssen.
6. **Wettbewerbsverzerrungen:** Die jetzigen Zuteilungspläne können schwerwiegende Wettbewerbsverzerrungen innerhalb und zwischen den Sektoren verursachen. Die Wettbewerbsbedingungen sind verzerrt, da Produktionsstätten mit ähnlicher ökologischer Bilanz unterschiedliche Zuteilungen in den einzelnen Mitgliedsstaaten erhalten.
7. **Historischer Bestandsschutz:** Die Zuteilung von Zertifikaten aufgrund historischer Emissionen („historischer Bestandsschutz“) und die Tatsache, dass Firmen nicht für frühzeitige Maßnahmen (im Vergleich mit dem Durchschnitt aller Firmen) belohnt werden, kann ein Umfeld schaffen, in dem neue Investitionen zur Verminderung von Emissionen nicht stimuliert werden. Die Unsicherheit über die Frage, was als Referenzzeitraum festgelegt wird, trägt zu zögerlichen Investitionen der Unternehmen im Bereich der Emissionsverringering bei.
8. **Unsicherheiten für Investitionen in neue Wirtschaftsaktivitäten:** In der Mehrzahl der Mitgliedstaaten fehlen für Investitionen in neue Produktionsstätten, Erweiterungen oder Kapazitätssteigerungen Sicherheit und Vorhersagen über die Zuteilung von Zertifikaten. Reserven für Neuzugänge könnten erschöpft sein, wenn sie gebraucht werden.
9. **Verletzung von Wettbewerbsregeln:** Die meisten der derzeitigen Zuteilungspläne führen zu Verzerrungen in umkämpften Märkten, wenn Firmen versuchen, Marktanteile zu gewinnen. Die Gewinner von Marktanteilen müssen Zertifikate kaufen, wobei Verlierer von Marktanteilen diese verkaufen können. Von Mitgliedern des ECRN wird angemerkt, dass das Wirtschaftswachstum durch die Deckelung der Zertifikate blockiert werden kann. Dies ist bei-

spielsweise dann der Fall, wenn Marktanteile zurück gewonnen werden oder aufgrund eines unglücklichen gewählten historischen Referenzzeitraumes oder wenn einem Schwellenwert für die Neueinsteigerreserve nicht entsprochen wird oder wenn zusätzlich die Zuteilungsregeln es erschweren, zu einem Verkäufer von Zertifikaten zu werden.

10. **Mehrdeutigkeit für Innovation und Effizienz:** Die meisten der jetzigen Regeln die in den Nationalen Allokationsplänen beschrieben sind, stimulieren nicht, sondern behindern sogar die Einführung ökoeffizienter und innovativer Technologien, insbesondere durch die oben dargelegten Defizite. Zum Beispiel, erhalten Blockheizkraftwerke (Strom-Wärmekraftwerke) unzureichende, keine oder negative Anreize in den Mitgliedsstaaten, obwohl die Richtlinien vorschreiben, dass effiziente Technologien wie die Kraft-Wärme-Kopplung gefördert werden sollen.
11. **Regulatorische Defizite:** Die EU Kommission hat angemerkt, dass sie ineffektive Zuteilungspläne nur aufgrund des EU Vertrags ablehnen kann. Die Bewertung der nationalen Zuteilungspläne ist begrenzt auf die Kriterien des Anhangs III und Artikels 10 der Richtlinie.
12. Daher schlägt das ECRN vor, dass Investitionen in effiziente und innovative Technologien wie z.B. die Kraft-Wärme-Kopplung eine bevorzugte Option sein sollte, die in künftigen Vorgaben berücksichtigt und/oder bei der Einführung besonders unterstützt werden sollte.
13. Darüber hinaus unterstützt das ECRN den Ruf von nahezu allen Industrieverbänden Mitnahmeeffekte im Energiesektor zu vermeiden, jedoch dürfen die anderen Defizite nicht ignoriert werden.
14. Das ECRN erkennt, dass Versteigerungen eine Lösung für die meisten Defizite wäre, aber diese Lösung zum Nachteil der Wettbewerbsposition der europäischen Industrie, solange die Versteigerungen nicht auf globaler Ebene durchgeführt werden. Daher lehnt das ECRN jegliche Versteigerungen durch die Mitgliedsstaaten ab.

15. Das ECRN ist davon überzeugt, dass die Ziele und Anforderungen der Richtlinien für den Emissionshandel positiv und deutlich sind, dass aber die Kriterien für die Zuteilungspläne noch verbessert und klargestellt werden müssen.

16. Das ECRN schlägt vor, dass die zweite Zuteilungsperiode vereinfacht werden muss, wobei folgende Punkte beachtet werden sollten:

- Vermeidung mehrerer optionaler Zuteilungsmethoden
- Verringerung der Sonderregelungen auf das für die Marktfunktion notwendige Maß,
- Erhöhung der Rechtssicherheit für Betroffene,
- Senkung der Transaktionskosten für bestehende Unternehmen und Marktzugänge.

17. Das ECRN schlägt vor, um die Probleme der aktuellen Zuteilungsregeln für die 2. Handelsperiode bis 2012 zu vermeiden, dass die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten die Kriterien in Anlage III der Richtlinie im Rahmen eines (Schnell) Verfahrens im Rahmen der Komitologie folgende Änderungen vornehmen:

- Ergänzung zum Kriterium 5: *Eine Diskriminierung zwischen Nutzern und Energieerzeugern wird als unvereinbar mit dem Vertrag erachtet und Zuteilungspläne, die dieses bewirken sind verboten.*
- Ergänzung zum Kriterium 6: *Jede Möglichkeit dass Neuanfänger alle Zertifikate kaufen ist verboten, um die Gleichbehandlung unter allen Umständen sicherzustellen.*
- Kriterium 12 (neu): *Jeder Zuteilungsplan soll der Effektivität des Systems dienen, um Reduktionen zu fördern.*

18. Weiterhin begrüßt das ECRN, dass die neuen Leitlinien für die nationalen Zuteilungen die o. g. Ergänzungen berücksichtigt.
19. Das ECRN schlägt vor, Alternativen – mit der Hilfe von unabhängigen Experten und Institutionen – zu suchen, um Zertifikate auf der Basis von ausstoßbezogenen Standards oder Leistungsstandards als eine Alternative zu Versteigerungen zu prüfen.
20. Solch ein alternativer Ansatz bedeutet eine an Bedingungen geknüpfte Zuteilung von Zertifikaten. Die Bedingung wäre, dass die veranschlagten Produktionszahlen erfüllt werden.
21. Dieser vorgeschlagene Ansatz ist von Bedeutung, weil die Lissabon-Strategie Wirtschaftswachstum aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen anstrebt.
22. Solch ein alternativer Ansatz könnte bei besonders energieintensiven Produkten, wie Elektrizität, Stahl, Zement, etc, berücksichtigt werden für die nur eine begrenzte Anzahl von Leistungsstandards notwendig sind.
23. Gleichwohl muss sichergestellt werden, dass die Umsetzung der Richtlinie durch effektive und vorhersagbare Zuteilungspläne erfolgt, welche eindeutig Ökoeffizienz und Innovation stimulieren, Wettbewerbsverzerrungen sowie das ungerechtfertigte Ausströmen von Emissionen außerhalb der EU vermeiden und zur Lösung des globalen Klimaproblems beitragen.

Bessere Regulierung als Herausforderung für die Zukunft

24. Ein wichtiges Ziel der Europäischen Kommission ist es, bessere Regulierungen in den kommenden Jahren zu entwickeln. Es ist vorgesehen, den gesamten Gemeinschaftlichen Besitzstand auf den Prüfstand zu stellen und zu klären, ob Verbesserungen möglich sind und ob unnötige Regulierung geändert werden können.
25. Das ECRN unterstützt die Europäische Kommission bei ihrem Versuch, eine bessere Regulierung in der Europäischen Union zu erreichen.

26. Insbesondere hinsichtlich der kürzlich präsentierten Initiative zur Verbesserung des Ordnungsrahmens für die europäische Industrie und die stärkere Ausrichtung auf einen strategischen Dialog mit speziellen industriellen Sektoren in Europa bietet das ECRN seine Mitarbeit an, sich an einem strategischen Dialog im Bereich der chemischen Industrie zu beteiligen.

27. Weiterhin möchte das ECRN an dem Programm der Europäischen Union zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovation als wichtiger Multiplikator und als Kooperationsplattform auf regionaler Ebene beteiligt werden.

28. Hinsichtlich der Ziele der Europäischen Kommission, umfassende Auswirkungenanalysen für neue Regulierungen durchzuführen, möchte das Europäische Netzwerk der Chemieregionen seine Unterstützung anbieten, um regionale Auswirkungenanalysen und Testläufe für neue Richtlinien vor Verabschiedung durch die Europäischen Kommission durchzuführen. In diesem Zusammenhang sollte das Instrument der dreiseitigen Verträge vorgesehen werden, um die Rahmenbedingungen für solche Testläufe in einigen Chemieregionen zu klären.

Die Anstrengungen zur Annahme der REACH Richtlinie verstärken

29. Nach einer langwierigen Debatte im Europäischen Parlament und im Rat haben sich beide Institutionen auf ihre Schwerpunkte hinsichtlich der neuen Chemikalienpolitik in Europa verständigt.

30. Zentrale Anliegen des Europäischen Netzwerks der Chemieregionen, die in zahlreichen Stellungnahmen und Resolutionen fixiert wurden, ist entsprochen worden, wie z.B.:

- ein Wechsel von einer rein mengenbezogenen Anforderung an die Registrierung von Substanzen zu einem auf die Exposition und die Stoffeigenschaften abgestellten Registrierungssystem,

- die Einführung von Verwendungs- und Expositions-kategorien zur Erleichterung der Registrierung und Kommunikation in den Wertschöpfungsketten,
- eine abgestufte Registrierung der Chemikalien in Abhängigkeit von Toxizität, Exposition und Menge der Stoffe (Stoffe mit hoher Toxizität und Exposition zuerst und Stoffe mit niedriger Toxizität und Exposition zuletzt),
- für die Registrierung nach dem Prinzip „Ein Stoff – eine Registrierung“ soll es **keine Zwangskonsortien** geben, sondern ein freiwilliges Zusammenschließen soll ermöglicht werden,
- die Rolle der Europäischen Chemikalienagentur wurde gestärkt.

31. Das Europäische Netzwerk der Chemieregionen begrüßt die Entscheidung des Europäischen Parlaments hinsichtlich der Registrierung von Chemikalien und insbesondere auch die Entscheidungen des Wettbewerbsfähigkeitsrates hinsichtlich der Autorisierung und bittet die österreichische Präsidentschaft, ihr möglichstes zu unternehmen, um im ersten Halbjahr 2006 einen gemeinsamen Standpunkt zu erreichen.

32. Das ECRN bittet die Europäische Kommission ihre Anstrengungen zu verstärken, einfache Instrumente zur Umsetzung der REACH-Regularien zu entwickeln wenn die Regeln in Kraft treten.

33. Die Chemieregionen erklären ihre Unterstützung für die Umsetzung gemeinsamer Strategien und Informationsveranstaltungen, um Unternehmen, Verbraucher und Downstream-User zu informieren, wie die REACH Regeln anzuwenden sind.